

SOMMER & SOMMER · STB · RA · Nienkamp 82-84 · 48147 Münster

FRIEDRICH H. SOMMER

(bis 2001) Steuerberater
und Rechtsbeistand

- Kanzlei für Steuerrecht -

THORSTEN SOMMER

Steuerfachanwalt und Rechtsanwalt,
zur Steuerberatung befugt,
Vertreter beim Bundesfinanzhof und
bei allen Finanzgerichten, Amts- u.
Landgerichten
USt-ID-Nr.: DE 221 479 445

Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Konto 23 174 964

www.SteuernUndRecht.de

post@STB-RA.de

Nienkamp 82-84

48147 Münster, im Februar 2009

Telefon: 0251 / 28 50 20

Telefax: 0251 / 28 50 218

Mobil: 0160 / 91 700 688

Sachbearbeiter: Herr Sommer

SONDERINFO

Steuerpflicht für Tages- mütter

Ab 2009 müssen auch die vom Jugendamt vermittelten Tagesmütter bzw. -väter ihre Einkünfte versteuern - unabhängig davon, wie viele Kinder betreut werden. Da dies bislang schon für alle privat beauftragten Tagesmütter galt, hat der Gesetzgeber mit dieser Neuregelung eine steuerliche Ungleichbehandlung beseitigen wollen. Grundsätzlich handelt es sich um Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Versteuert wird allerdings nur der Gewinn. Um diesen zu ermitteln, werden die entstandenen Betriebsausgaben entweder über eine

Pauschale oder über eine Einzelauflistung der tatsächlich entstandenen Ausgaben von den Einnahmen abgezogen. Diese Pauschale wurde ab 1.1.2009 erhöht, und zwar auf 300 Euro pro Monat je vollzeitbetreutem Kind (d.h. mindestens 8 Stunden an 5 Tagen der Woche) – bislang waren dies monatlich nur 246 Euro. Diese Pauschale gilt allerdings nur, wenn die Kinder im Haushalt der Tagesmutter betreut werden. Die Betriebsausgabenpauschale ist gestaffelt nach der Betreuungszeit. Ist diese geringer, so wird sie anteilig gekürzt. Wie hoch die Steuern im Einzelfall sind, hängt davon ab, ob die Tagesmutter neben ihren Einkünften aus der Kinderbetreuung noch weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte mit denen des Ehepartners gemeinsam versteuert werden. Generell müssen nur dann Steuern gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze

Seite 2 von 2

von zurzeit 7.664 Euro (bei Ehepaaren das Doppelte) überschreitet.

Beispiel: Eine Tagesmutter betreut drei Kinder volltags und erhält dafür 500 Euro pro Kind und Monat. Sie ist nicht verheiratet und hat keine weiteren Einkünfte.

Monatliche Einnahmen (3 x 500 Euro =) 1.500 Euro steuermindernd vom Finanzamt als Betriebsausgabepauschale berücksichtigt (3 x 300 Euro =) ./. 900 Euro

Monatliche Einkünfte (Gewinn) 600 Euro
Einkünfte im Jahr - gesamt (600 x 12 =) 7.200 Euro
Steuern 0 Euro

Da das Einkommen mit 7.200 Euro unter dem sog. Grundfreibetrag liegt, bleiben in diesem Fall die gesamten Einnahmen steuerfrei.

Ebenfalls steuerfrei sind Zuschüsse des Jugendamts zur Unfall-, Kranken- und Pfl egeversicherung sowie zur Altersvorsorge.

Alternative Möglichkeit: Minijob

Da viele Tagesmütter oder -väter vor einer möglichen Steuerlast zurückschrecken oder den Aufwand für die Erfassung der Betriebsausgaben scheuen, bietet sich auch die Möglichkeit, die Kinderbetreuung im Wege eines sog. Minijobs zu regeln (geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbstständige Tätigkeit).

Hierbei darf die Tagesmutter insgesamt monatlich bis zu 400 Euro verdienen, ohne dass bei ihr Abgaben oder Steuern anfallen.

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden die Einnahmen dabei zusammengerechnet.

Sämtliche anfallenden Abgaben trägt der Arbeitgeber, in dem Fall die

Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Auch spielt es für den Minijobber keine Rolle, welcher Steuerklasse er angehört, also ob er ledig

oder verheiratet ist und sein Ehepartner ebenfalls Einkünfte hat. Er

verdient die bis zu 400 Euro monatlich "brutto für netto", kann im Gegenzug allerdings keine Ausgaben steuermindernd geltend machen.

Zum Thema "Minijob" bietet die Minijobzentrale in Essen ausführliche

Informationen, die unter www.minijobzentrale.de oder unter der Rufnummer:

01801 200 504 abgerufen werden können.

Quelle: PM Oberfinanzdirektion Koblenz